

Entwurf Rahmenplanervertrag

Exemplar: Auftraggeber*in / Beauftragte*r

Projektbezeichnung: Rahmenvertrag Planerleistungen (SIA Phasen 21–53) Ingenieur*in als
Gesamtleiter*in inkl. weitere Fachleistungen

Projektleitung Auftraggeberin: Markus Zahnd
Vertragsnummer:
Vertragsdatum:

Projektnummer:
Kreditnummer:
Status:

handelnd durch

.....

nachstehend bezeichnet mit

Auftraggeberin

und

der Unternehmung
Adresse
MWST Nr. / UID

.....
.....
.....

der Planergemeinschaft (einfache Gesellschaft), bestehend aus:

1. Federführende Unternehmung:

.....
.....

2.

Adresse / Zustelldomizil
MWST Nr. / UID

.....
.....

mit Generalplanerfunktion

mit folgenden Subplaner*innen:

1.
2.

nachstehend bezeichnet mit

Beauftragte*r

Inhalt

1. Vertragsgegenstand	4
1.1. <i>Projektdefinition</i>	4
1.2. <i>Leistungsumfang des Beauftragten innerhalb des Projektes</i>	4
2. Vertragsbestandteile und Rangfolge bei Widersprüchen	4
2.1. <i>Liste der Vertragsbestandteile</i>	4
2.2. <i>Rangfolge bei Widersprüchen</i>	4
3. Leistungen des/der Beauftragten	4
3.1. <i>Leistungsvereinbarung zu Teilphasen</i>	4
3.2. <i>Übertragene Teilphasen</i>	5
3.3. <i>Abruf der Leistungen</i>	5
3.4. <i>Bestellungsänderungen und Abmahnungspflicht</i>	6
3.5. <i>Genauigkeit der Kosteninformationen des/der Beauftragten</i>	6
3.6. <i>Gesamtleitung</i>	6
4. Vergütung	6
4.1. <i>Vergütung nach erbrachtem Zeitaufwand</i>	6
4.1.1. <i>Vergütung Phase 21–31</i>	6
4.1.2. <i>Phase 32–53</i>	6
4.2. <i>Nebenkosten</i>	7
4.3. <i>Preisänderungen infolge Teuerung</i>	7
4.4. <i>Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen</i>	7
4.4.1. <i>Beschrieb nicht abschliessend definierter Leistungen</i>	7
4.4.2. <i>Vergütungsregelung</i>	7
5. Finanzielle Modalitäten	7
5.1. <i>Zahlungsmodalitäten</i>	7
5.2. <i>Rechnungsstellung und Bezahlung</i>	8
5.3. <i>Zahlungsfristen</i>	8
5.4. <i>Zahlungsort</i>	8
6. Fristen und Termine	8
6.1. <i>Für die Planungs- und Projektierungsphase (SIA-Teilphasen 21–41)</i>	8
6.2. <i>Für die Realisierungsphase (SIA-Teilphasen 51–53)</i>	8
7. Ansprechstellen	8
8. Versicherungen	9
8.1. <i>Grundversicherung</i>	9
8.2. <i>Zusatzversicherungen</i>	9

9. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung	9
10. Integritätsklausel	10
11. Besondere Vereinbarungen	10
11.1. <i>Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen</i>	10
11.2. <i>Weitere besondere Vereinbarungen</i>	10
12. Inkrafttreten	11
13. Dauer und Auflösung	11
14. Vertragsänderungen	11
15. Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Gerichtsstand	11
16. Ausfertigung	12
17. Unterschriften	12
Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen	13

1. Vertragsgegenstand

1.1. Projektdefinition

Rahmenvertrag Planerleistungen (SIA Phase 21–53) Ingenieur als Gesamtleitung inkl. weitere Fachleistungen insbesondere für die Umsetzung Agglomerationsprogramm 3. Generation und Buslinienkonzept Langenthal.

1.2. Leistungsumfang des Beauftragten innerhalb des Projektes

Der Projekt- und Leistungsbeschrieb ist in Dokument TEIL B festgehalten. Gegenstand dieses Rahmenplanervertrages sind Rahmenvertrag Planerleistungen (SIA Phase 21–53) Ingenieur*in als Gesamtleitung inkl. weitere Fachleistungen (siehe Dokument TEIL B, Beilage 1). Die konkretisierten Leistungen werden in den jeweiligen Einzelplanerverträgen definiert. Mit der Ausschreibung für die Rahmenverträge werden Planerteams gesucht, welche von einer Gesamtleitung und dessen Stellvertretung geführt werden, welcher zugleich Ansprechperson für die Stadt Langenthal ist. Der Gesamtleitung ist in allen Phasen zuständig für die Gesamt- und Fachkoordination.

Der Rahmenplanervertrag regelt die Bedingungen, die für die einzelnen unter diesem Rahmenplanervertrag abgeschlossenen Einzelplanerverträge zwischen den Parteien gelten.

2. Vertragsbestandteile und Rangfolge bei Widersprüchen

2.1. Liste der Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile des Vertrages sind entsprechend ihrer Bedeutung in nachstehender Rangfolge:

VB 1	Die Vorliegende Vertragsurkunde inkl. Einzelplanervertrag mitsamt Anhängen	
VB 2	Die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2020	
VB 3	Das Honorar-Angebot (Dokument TEIL D vom) und die Angaben des Beauftragten (Dokument TEIL C vom) des Beauftragten samt Beilagen, bereinigt gemäss Protokoll vom	Beilage...
VB 4	Leistungsbeschrieb gemäss Dokument TEIL B vom	Beilage ...
VB 5	Technische Regeln der Baukunde, insbesondere SIA-Ordnungen	
VB 6	VSS Normen und Richtlinien	
VB 7	Bestimmungen zur Bauwerksdokumentation: <ul style="list-style-type: none"> ■ Strassenbauten: Plan ausgeführtes Werk und Bauleiterbericht ■ Entwässerungsbauten: Plan ausgeführtes Werk, Schachtprotokoll, Kanalfertigbauaufnahmen, Druckproben 	

2.2. Rangfolge bei Widersprüchen

Soweit zwischen den hiervor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Rangfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beauftragten sowie seiner Subunternehmer*innen und Lieferanten*innen gelten nur dann, wenn sie in Ziffer 11 (Besondere Vereinbarungen) aufgeführt sind. Abweichende Regelungen im jeweiligen Einzelplanervertrag gehen gegenüber dem Rahmenplanervertrag vor.

3. Leistungen des/der Beauftragten

3.1. Leistungsvereinbarung zu Teilphasen

Der/die Beauftragte verpflichtet sich in Kenntnis des diesem Rahmenvertrag zugrundeliegenden Projektes (vgl. Ziffer 1.1 und 1.2 hiervor) zur Erbringung sämtlicher in dieser Vertragsurkunde und den weiteren Bestandteilen umschriebenen Leistungen (Grundleistungen und besonders vereinbarte Leistungen).

3.2. Übertragene Teilphasen

Der vorliegende Vertrag umfasst die nachstehenden Teilphasen gemäss Art. 4 Ordnung SIA 103/2020 resp. Norm SIA 112/2014 «Modell Bauplanung».

Art. 4 Ordnung SIA 102/2020 resp. Norm SIA 112/2014 «Modell Bauplanung»	
<input type="checkbox"/>	11 Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien
<input checked="" type="checkbox"/>	21 Definition des Bauvorhabens, Machbarkeitsstudie
<input type="checkbox"/>	22 Auswahlverfahren
<input checked="" type="checkbox"/>	31 Vorprojekt
<input checked="" type="checkbox"/>	32 Bauprojekt
<input checked="" type="checkbox"/>	33 Bewilligungsverfahren
<input checked="" type="checkbox"/>	41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag
<input checked="" type="checkbox"/>	51 Ausführungsprojekt
<input checked="" type="checkbox"/>	52 Ausführung
<input checked="" type="checkbox"/>	53 Inbetriebnahme, Abschluss
<input type="checkbox"/>	61 Betrieb
<input type="checkbox"/>	62 Überwachung / Überprüfung / Wartung

Die Auftraggeberin behält sich vor, einzelne Teilphasen nicht ausführen zu lassen. Ebenso garantiert die Stadt Langenthal dem Vertragspartner kein Mindestvolumen. Betreffend Entschädigung gilt Art. 18 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2020.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, Leistungen innerhalb des Vertragsgegenstands frei an Dritte zu vergeben.

3.3. Abruf der Leistungen

Die Stadt Langenthal wird die Leistungen auf Grundlage dieses Rahmenplanervertrags für jeden Bedarfsfall einzeln mittels Einzelplanerverträgen bzw. Abruf von Planerleistungen bestellen, ohne abgeschlossene Einzelplanerverträge fallen keine Leistungen für das Planerteam bzw. der/die Gesamtleiter*in, Gesamtleiter*in Stv. an.

Die Stadt Langenthal führt den Leistungsabruf wie folgt durch:

- Geschätzte Auftragssumme ≤ Fr. 30'000 (inkl. MwSt.): Die Stadt fragt maximal zwei Zuschlagsempfänger an.
- Geschätzte Auftragssumme > Fr. 30'000 (inkl. MwSt.): Die Stadt Langenthal fragt alle Zuschlagsempfänger des Rahmenvertrages für ein Angebot an mit Angabe des Leistungsumfangs, geforderten Fachbereichen und groben Termin- bzw. Meilensteinplanung.
Die Angebote werden geprüft und bewertet nach
 - Z1 Kostendach für den vorgegebenen Leistungsumfang
 - Z2 Personaleinsatz / Teamzusammensetzung
 - Z3 Auftragsanalyse inkl. projektspezifischem Organigramm / Terminplanung

Der/die Vertragspartnerin sendet ein Angebot innert 10 Arbeitstagen, ab Eingang des Leistungsabrufes.

Die Stadt Langenthal erteilt dem Zuschlagsempfänger mit dem vorteilhaftesten Angebot den Auftrag und schliesst mit diesem einen Einzelplanervertrag ab. Die Stadt Langenthal muss dabei keine Rechenschaft über die Auftragsvergabe ablegen.

Die Leistungserbringung von Seite Vertragspartner*in beginnt spätestens zwei Wochen nach Auftragserteilung, wenn nicht anderes vereinbart.

3.4. Bestellungenänderungen und Abmahnungspflicht

Die Stadt Langenthal ist bei Abwicklung des jeweiligen Einzelplanervertrags berechtigt, Leistungen nicht, teilweise, zusätzlich, anderweitig durch Dritte (nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrecht) oder auf andere Weise ausführen zu lassen (Bestellungsänderungen), ohne dass der Vertragspartner irgendwelche Entschädigungsforderungen geltend machen kann. Diese Berechtigung der Stadt Langenthal gilt auch dann, wenn sie in den Ausschreibungsunterlagen nicht vermerkt ist, und gilt auch für bereits ausgelöste Projektphasen.

Die Stadt Langenthal gibt Bestellungenänderungen dem/r Vertragspartner*in so frühzeitig bekannt, dass sie die Planung, Vorbereitung und Ausführung des Projektes möglichst wenig beeinträchtigen. Allfällige Termin- und Kostengarantien des/r Vertragspartners*in gelten weiter, wenn der/die Vertragspartner*in den Bestellungenänderungen zugestimmt hat. Verlangt die Stadt Langenthal Bestellungenänderungen, so ist der/die Vertragspartner*in verpflichtet, der Stadt Langenthal unverzüglich und verbindlich alle sich daraus ergebenden Konsequenzen (Termine, Mehr-/Minderkosten, Qualität) schriftlich mitzuteilen. Ohne schriftliche und vorgängig, rechtsgültige Zustimmung der Stadt Langenthal dürfen keine Bestellungenänderungen ausgeführt werden.

Für Bestellungenänderungen finden die Bestimmungen des Rahmenvertrags sowie des jeweiligen Einzelplanervertrags und die darin getroffenen Vergütungsabreden Anwendung.

3.5. Genauigkeit der Kosteninformationen des/der Beauftragten

Der/die Beauftragte hält bei seinen Kosteninformationen folgende Genauigkeiten ein:

Per Abschluss SIA Phase 31 (Vorprojekt): Kostenschätzung +/- 20 %

Per Abschluss SIA Phase 32 (Bauprojekt): Kostenvoranschlag +/- 10 %

3.6. Gesamtleitung

Der Beauftragte übernimmt die Gesamtleitung für phasenübergreifende Leistungen gemäss Art. 3.4 SIA 103 Ordnung. Der Gesamtleitung ist in allen Phasen zuständig für die Gesamt- und Fachkoordination.

4. Vergütung

4.1. Vergütung nach erbrachtem Zeitaufwand

4.1.1. Vergütung Phase 21–31

Gemäss Honorarangebot D vom

Gemäss folgendem gemitteltem Stundenansatz inkl. MWST,

Als Kostendach: Die Vergütung für Phasen 21–31 erfolgt nach effektivem Aufwand und o.g. gemitteltem Stundenansatz für alle Leistungen (102, 103, 105, 106, 108, 110 sowie allf. weitere Spezialisten). Das Kostendach für die Leistungen wird im jeweiligen Einzelplanervertrag vereinbart.

4.1.2. Phase 32–53

Gemäss detailliertem Angebot des Beauftragten vom

Für die SIA Phasen 32–53 erfolgt die Vergütung nach den aufwandbestimmenden Baukosten für die Leistungen gemäss Dokument TEIL B. Festgelegt wird der über alle Phasen geltende Generalplanersatz in % sowie die Leistungsquotient («q»):

- Generalplanersatz: % (gem. Honorarangebot D unter VB3)
- q einzelne Phasen (gemittelt über alle Leistungsarten nach SIA 103 und 105):
 - 32: 22 %
 - 33: 2 %
 - 41: 10 %
 - 51: 18 %
 - 52: 37 %
 - 53: 3 %
- Zusatzleistungen werden nach Aufwand im folgenden Zeitmitteltarif verrechnet: Zeitmitteltarif Fr./h.

4.2. Nebenkosten

Nebenkosten des/der Beauftragten wie Fotokopien, Telefon, Porti, Computerinfrastruktur, Versicherungen, Reisespesen und Reisezeit, auswärtige Unterkunft und Verpflegung, Kosten für Baustellenbüros sind in der vereinbarten Vergütung gemäss Ziffer 4.1 / 4.2 hiavor eingerechnet.

Reprokosten für Ausschreibungsunterlagen, Plankopien und sonstige Dokumente wie Broschüren, Berichte, etc., welche zur Planung, Erstellung und Dokumentation des Bauwerks benötigt und durch den Auftraggeber bestellt wurden, werden dem Beauftragten gemäss nachgewiesenem Aufwand vergütet.

4.3. Preisänderungen infolge Teuerung

Die Preisänderungen infolge Teuerung werden wie folgt vorgenommen:

Bei den Phasen 21–31 erfolgt keine Preisanpassung infolge Teuerung. Ab der Phase 32 werden Preisanpassungen infolge Teuerung gemäss der zur Zeit des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung der Norm SIA 126 "Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen" berechnet.

4.4. Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

4.4.1. *Beschrieb nicht abschliessend definierter Leistungen*

- Leistungen, welche sich bei Vertragsbeginn nicht abschliessend definieren lassen, werden wie folgt in Zusatzleistungen und Nachträge unterschieden:
- Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um Klein- und Kleinstaufträge mit dringlichem Charakter, z. B. einzelne Detailabklärungen vor Ort.
- Nachträge hingegen sind vorhersehbare, in sich geschlossene und offerierbare Teilaufträge (z. B. Ausarbeiten einer zusätzlichen Variante), die nicht Bestandteil des Aufgabenbeschriebs waren. Die Berechnung erfolgt gem. Aufgabenbeschrieb.

4.4.2. *Vergütungsregelung*

Zusatzleistungen und Nachträge werden im Zeitmitteltarif vergütet. Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist der Aufwand abzuschätzen und ein Kostendach festzulegen; dieses darf ohne die Genehmigung der Projektleitung nicht überschritten werden. Die Stundenansätze für Zusatzleistungen und Nachträge sind unter Ziffer 4.1 des Vertrags vereinbart

5. Finanzielle Modalitäten

5.1. Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung wird gemäss folgenden Modalitäten ausbezahlt:

Der Beauftragte hat Anrecht auf Abschlagszahlungen im Umfang von 90% der erbrachten Leistungen.

Die Schlusszahlung wird erst nach Übergabe der Dokumentationen der Phase entsprechend und genehmigten Schlussabrechnung fällig.

5.2. Rechnungsstellung und Bezahlung

Der/die Beauftragte fakturiert seine Leistungen mittels Rechnung.

Die Rechnungen sind monatlich unter Angabe der Projekt-, Kredit- und Vertragsnummer gemäss Seite 1 dieses Vertrages und der MWST Nr. des/der Beauftragten und des Mehrwertsteuerbetrages sowie der Nebenkosten, welche beide separat auszuweisen sind, an die nachfolgende Adresse einzureichen:

Stadt Langenthal
Stadtbauamt
Jurastrasse 22
4900 Langenthal

Die Rechnungen haben sich detailliert und nachprüfbar zu den nach diesem Vertrag geschuldeten und erbrachten Leistungen zu äussern. Diesen Anforderungen nicht genügende Rechnungen werden an den Beauftragten zur Korrektur und allenfalls Ergänzung der Dokumentation zurückgewiesen. Die beanstandeten Teile der Rechnung werden bis zur Nachreichung eines ordnungsgemässen Zahlungsbegehrens nicht fällig. Die übrigen Teile der Rechnung begleicht der Auftraggeber innerhalb der Zahlungsfrist.

5.3. Zahlungsfristen

Der Auftraggeber leistet fällige Zahlungen innerhalb von 60 Tagen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Schlussabrechnung gemäss Ziffer 9.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2020.

5.4. Zahlungsort

Der Auftraggeber überweist fällige Zahlungen an die in

IBAN: Konto-Nr.:

6. Fristen und Termine

6.1. Für die Planungs- und Projektierungsphase (SIA-Teilphasen 21–41)

Die Fristen/Termine sowie die Tätigkeiten werden im Rahmen der Leistungsabrufe in den Einzelverträgen definiert.

6.2. Für die Realisierungsphase (SIA-Teilphasen 51–53)

Die Fristen/Termine sowie die Tätigkeiten werden im Rahmen der Leistungsabrufe in den Einzelverträgen definiert.

7. Ansprechstellen

Für sämtliche Zwecke des vorliegenden Vertrages, einschliesslich Vertragsänderungen, der Übermittlung und Zustellung von Mitteilungen, Anfragen und dergleichen, lautet die Ansprechstelle:

Auftraggeber

Stadt Langenthal
Stadtbauamt
Markus Zahnd
Jurastrasse 22
4900 Langenthal

E-Mail:
markus.zahnd@langenthal.ch

Telefon:
062 916 22 48

Beauftragter

Name und Adresse

E-Mail:

Telefon:

Ändern eine Ansprechstelle oder deren Kontaktdetails, erfolgt umgehend eine schriftliche Mitteilung an die anderen Ansprechstellen.

8. Versicherungen

Der/die Beauftragte bzw. die Planergemeinschaft (einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff OR) erklärt, für die Dauer des Auftrages folgende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die Versicherungsdeckung während der Dauer des Auftrages aufrechtzuerhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungsnachweise der Auftraggeberin auf Verlangen vorzulegen.

Diesem Vertrag ist ein Versicherungsnachweis der Versicherungsgesellschaft beizulegen, aus welchem sich ergibt, dass der/die Beauftragte bzw. die Planergemeinschaft bei Auftragsbeginn über eine Versicherungsdeckung verfügt.

8.1. Grundversicherung

Personen- und Sachschäden CHF pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens CHF 10 Mio.)

8.2. Zusatzversicherungen

Bautenschäden CHF pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens CHF 10 Mio.)

Reine Vermögensschäden CHF pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens CHF 10 Mio.)

Anlageschäden CHF pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens CHF 10 Mio.)

Rechtsschutz im Strafverfahren CHF pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens CHF x Mio.)

sonstige Schäden CHF pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens CHF x Mio.)

Der Beauftragte erklärt, folgende projektspezifischen Risiken zusätzlich versichert zu haben:

-

Versicherungsgesellschaft:

Policen-Nr.:

.....

.....

Selbstbehalt pro Schadenereignis:

CHF

(vom Beauftragten/r anzugeben)

9. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

Der/die Beauftragte verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz, die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten.

Er erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen geleistet zu haben und für die Dauer des Vertrages weiter zu leisten.

Des Weiteren verpflichtet sich der/die Beauftragte, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohnleichheit einzuhalten.

Zieht der/die Beauftragte zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat er diese schriftlich zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

10. Integritätsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der Beauftragte dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 3'000.00 je Verstoss.

Der Beauftragte nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel zu einer Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen durch den Auftraggeber führen kann.

11. Besondere Vereinbarungen

11.1. Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen

In Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Planerleistungen KBOB, Ausgabe 2020, wird Folgendes festgelegt:

11.2. Weitere besondere Vereinbarungen

Ferner treffen die Parteien folgende besondere Vereinbarungen:

Der/die Beauftragte ist verantwortlich, dass Rechnungen von Unternehmern innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fristen geprüft und an die Auftraggeberschaft weitergeleitet werden.

- Bei vereinbarten Zahlungsplänen, bei Abschlagszahlungen nach geschätzter Leistungserbringung, bei Abschlagszahlungen nach effektiv erbrachter Leistung bei Einheitspreisverträgen sowie bei Regierechnungen und Abrechnungen für Preisänderungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen maximal 10 Tage nach Eingang beim/bei Beauftragten/r der Auftraggeberin.
- Bei Schlussrechnungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen maximal 30 Tage nach Eingang beim Beauftragten der Auftraggeberin.

Hält der/die Beauftragte diese Prüf-/Weiterleitungsfristen nicht ein, behält sich die Auftraggeberin vor, vom/von Unternehmer*in verrechnete Verzugszinsen dem/der Beauftragten in Rechnung zu stellen oder mit seinen Honorarforderungen zu verrechnen.

Änderungen (z. B. Ablösungen aufgrund Krankheit, Kündigung oder Schwangerschaft) des Einsatzes von durch den Auftraggeber genehmigten Schlüsselpersonen dürfen nur im Einverständnis mit der Auftraggeberin erfolgen. Der Mitarbeitende, welcher eine Schlüsselperson ersetzt, müssen ein analoges berufliches Profil und vergleichbare Erfahrungen haben, erfüllt die Mindestanforderungen aus Dokument TEIL C und muss von der Auftraggeberin vorgängig bewilligt werden.

Der/die Auftragnehmer*in ist verpflichtet der Auftraggeberin unmittelbar bei Bekanntwerden des Wechsels zu informieren.

Die Bauherrschaft behält sich vor, in besonderen Fällen ungeeignetes Personal auswechseln zu lassen. Der nachträgliche Austausch der angebotenen Schlüsselpersonen ist schriftlich mit einem Vorschlag auf gleichwertigen Ersatz bei der Bauherrschaft zu beantragen. Die Bauherrschaft behält sich ausdrücklich ein Vetorecht vor.

Die Bauherrschaft behält sich vor, dem Planerteam zusätzliche Pflichtplaner*innen zur Seite zu stellen, z. B. im Falle von terminlichen Verzögerungen.

Im Falle eines Projektunterbruchs ist der/die Vertragspartner*in nicht berechtigt, allfällig entstehende Kosten wie Aufwendungen für reservierte Kapazitäten usw. oder Schäden wegen entgangenem Gewinn in Rechnung zu stellen. Der/die Vertragspartner*in und die Stadt Langenthal bemühen sich, die Auswirkungen möglichst gering zu halten und im gegenseitigen Einvernehmen eine geeignete Regelung über das weitere Vorgehen zu treffen.

12. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

13. Dauer und Auflösung

Dieser Rahmenvertrag tritt mit der vollständigen Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und dauert 10 Jahre.

Der jeweilige Einzelplanervertrag kann von beiden Parteien jederzeit widerrufen oder gekündigt werden (Art. 404 OR). Soweit auf den jeweiligen Einzelplanervertrag Werkvertragsrecht anwendbar sein sollte, kann die Stadt Langenthal nach Massgabe von Art. 377 OR jederzeit vom Vertragsverhältnis zurücktreten. Die Stadt Langenthal ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit vorzeitig zu beenden. Als wichtige Gründe gelten namentlich:

- Das Ausbleiben der für die Bauausführung wesentlichen behördlichen Bewilligungen und/oder Zustimmungen.
- Der Verzicht auf die Auslösung weiterer Phasen durch die Stadt Langenthal.
- Wesentliche, durch den/die Vertragspartner*in selbst zu verantwortende Terminüberschreitungen.
- Jeder weitere Anlass, der die Stadt Langenthal die Fortführung des Auftrags als unzumutbar erscheinen lässt.

Eine Entschädigung des Vertragspartners für den Entzug des jeweiligen Einzelplanervertrags aus wichtigem Grund ist ausgeschlossen.

14. Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus anderen Gründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

15. Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

Entsteht zwischen den Parteien Streit, verpflichten sie sich, in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen. Allenfalls ziehen sie eine unabhängige und kompetente Person bei, deren Aufgabe es ist, zwischen den Parteien zu vermitteln und den Streit zu schlichten. Jede Partei kann der anderen Partei die Bereitschaft für ein Streitschlichtungsverfahren (direktes Gespräch oder Vermittlung mit Drittperson) schriftlich anzeigen. Mit Hilfe des/der Vermittlers*in legen die Parteien das geeignete Vorgehen und die einzuhaltenden Regeln fest.

Wird kein Streitschlichtungsverfahren vereinbart oder können sich die Parteien innert 60 Tagen nach Erhalt der Anzeige weder in der Sache noch über die Wahl des/r Vermittlers*in einigen oder scheitert die Vermittlung innert 90 Tagen nach Erhalt der Anzeige, steht jeder Partei der Rechtsweg an ein ordentliches Gericht offen.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag vereinbaren die Parteien den Sitz der Auftraggeberin.

16. Ausfertigung

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

17. Unterschriften

Die Auftraggeberin:

....

Ort / Datum

Ort / Datum

.....
 Name

Funktion

.....
 Name

Funktion

Die unterzeichnenden Mitglieder der Planergemeinschaft

- erklären, dass sie für die Vertragserfüllung solidarisch haften;
- bestätigen, dass die federführende Unternehmung die Planergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber bis auf schriftlichen Widerruf vertritt und sie alle Mitteilungen an diese Firma als gültige Zustellung an die Planergemeinschaft anerkennen;
- bestätigen, dass die von Auftraggeberin an den Zahlungsort gemäss Ziffer 5.4 hiervoor geleisteten Zahlungen befreiende Wirkung haben.

Der/die Beauftragte bzw. die Mitglieder der Planergemeinschaft:

.....

Ort / Datum

Ort / Datum

.....
 Name

Funktion

.....
 Name

Funktion

Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen

1 Sorgfalts- und Treuepflicht

- 1.1 Der Beauftragte wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und unter Beachtung des allgemein anerkannten Wissenstandes seines Fachgebietes.
- 1.2 Der Beauftragte vermeidet Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen Dritter.
Der Beauftragte informiert den Auftraggeber über mögliche Konfliktpunkte.

2 Informations- und Abmahnungspflicht des Beauftragten

- 2.1 Der Beauftragte informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Er zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten. Lassen sich auf Grund der Bearbeitung Veränderungen in noch zu bearbeitenden Phasen oder Teilphasen erkennen, so meldet dies der Beauftragte umgehend schriftlich dem Auftraggeber.
- 2.2 Der Beauftragte informiert den Auftraggeber umgehend schriftlich über erkennbare Abweichungen vom vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen (z. B. neue Konstruktionsart, neuartige Arbeitsabläufe oder neue Werkstoffe).
- 2.3 Der Beauftragte macht den Auftraggeber schriftlich auf nachteilige Folgen von dessen Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten aufmerksam und mahnt unzweckmässige Anordnungen und Begehren ab.

3 Planergemeinschaft

- 3.1 Änderungen im Bestand und in der Zusammensetzung der Planergemeinschaft bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Die im Innenverhältnis der Planergemeinschaft vereinbarten Regelungen über die Beitragsleistungen sowie den Anteil an Gewinn und Verlust wirken nicht gegenüber dem Auftraggeber.
- 3.2 Die Mitglieder der Planergemeinschaft erklären sich bereit, dass die einfache Gesellschaft im Falle des Ausscheidens eines einzelnen Gesellschafters und im Einverständnis mit dem Auftraggeber weitergeführt wird. Die Anwendung von Art. 536 OR (Konkurrenzverbot) wird wegbedungen.

4 Beizug von Dritten

- 4.1 Der Beizug von Dritten für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 4.2 Die vom Beauftragten zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als dessen Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnissnahme des Auftraggebers zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung des Beauftragten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 OR wird ausdrücklich wegbedungen.
- 4.3 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Beauftragten, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Beauftragten und Dritten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann der Auftraggeber, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, einen Dritten direkt bezahlen oder den Forderungsbetrag auf Kosten des Beauftragten hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung gegenüber dem Beauftragten. In jedem Fall gibt der Auftraggeber dem Beauftragten davon schriftlich Kenntnis.

5 Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Beauftragten

5.1 Grundsätze

Der Beauftragte ist grundsätzlich nicht befugt, gegenüber Dritten für den Auftraggeber verbindlich rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben.

Der Beauftragte ist jedoch befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Kostenvoranschlages bis zu CHF 5'000.-- im Einzelfall (exkl. MWST) selbständig zu vergeben. Der Auftraggeber ist über die Bestellung umgehend zu orientieren.

Grössere Vergaben werden vom Auftraggeber ausgelöst.

Der Beauftragte ist verpflichtet, Mitteilungen und Erklärungen Dritter (Behörden, Unternehmer, Spezialisten usw.), welche das Auftragsziel tangieren (z. B. Mitteilungen zu den vereinbarten Qualitäts- und Risikoschwerpunkten, geschäftliche Schwierigkeiten der Vertragspartner, damit verbundene Begehren von Dritten, Preisänderungsbegehren, Abmahnungen), unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

5.2 Realisierungsphase

Enthalten die übertragenen Leistungen eine Bauleitungsaufgabe, hat der Beauftragte die Bauleitung im Sinne von Art. 33 ff. Norm SIA 118 (2013) im Rahmen des vom Auftraggeber mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrages wahrzunehmen. Davon ausgeschlossen sind die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich der Auftraggeber gegenüber dem Unternehmer in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten hat:

- Vertragsänderungen, die keine Bestellungenänderung sind,
- Bestellungenänderungen, die in terminlicher, qualitativer sowie finanzieller Hinsicht wesentlich sind,
- Erklärungen über das Vorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Abnahmen und Teilabnahmen,

- abschliessende Anerkennung von Ausmassen, Regierapporten sowie Genehmigung der Schlussabrechnung nach Prüfung durch die Bauleitung,
 - Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen.
- Der Beauftragte übernimmt die vorliegende Vollmachtsregelung in die Werkverträge, sofern er diese vorbereitet.

6 Vertragsänderungen

- 6.1 Der Auftraggeber kann die Änderung von vereinbarten Leistungen verlangen.
- 6.2 Die Änderungen der Leistungen sowie die erforderlichen Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden in jedem Falle vor der Inangriffnahme weiterer Bearbeitungsschritte geklärt und schriftlich in einem Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbart. Eine allfällige Anpassung des Honorars berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage zuzüglich Teuerung, sofern eine Teuerungsanpassung vertraglich vereinbart ist.
- 6.3 Der Auftraggeber entschädigt den Beauftragten für ausgewiesene und freigegebene Leistungen, die vor der Beststellungsänderung anfielen und durch diese nutzlos wurden.

7 Schlüsselpersonen

Vorbehältlich Kündigung, Krankheit und Tod können Schlüsselpersonen des Beauftragten, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, nach Vertragsabschluss nur mit Zustimmung des Auftraggebers ersetzt werden. In jedem Fall muss eine Schlüsselperson durch eine gleich qualifizierte Person in ihrer Funktion ersetzt werden.

8 Weisungsrecht des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber hat das Recht, dem Beauftragten im Rahmen der Vertragsabwicklung Weisungen zu erteilen. Beharrt der Auftraggeber trotz schriftlicher Abmahnung des Beauftragten schriftlich auf seiner Weisung, ist der Beauftragte für deren Folgen gegenüber dem Auftraggeber nicht verantwortlich.
- 8.2 Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann der Beauftragte, um seine Haftung gegenüber Dritten auszuschliessen, sein Mandat niederlegen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber wegen Kündigung zur Unzeit ist diesfalls ausgeschlossen.
- 8.3 Erteilt der Auftraggeber Dritten in Ausnahmefällen direkt Weisungen, so orientiert er den Beauftragten schriftlich ohne Verzug.

9 Vergütung

9.1 Honorar und Nebenkosten

Die Rechnungsstellung für die gesamten Leistungen (inkl. Nebenkosten) erfolgt in der Regel pro Teilphase. Für Teilphasen mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 3 Monaten können monatliche Abschlagszahlungen mit den erforderlichen Leistungsausweisen und Belegen in Rechnung gestellt werden.

Für jede vereinbarte Teilphase (vgl. Ziffer 3 der Vertragsurkunde) ist spätestens zwei Monate nach Erbringung der letzten Leistung eine Übersicht zu erstellen, die durch ein prüffähiges Verzeichnis der erbrachten Leistungen zu dokumentieren ist und dem Auftraggeber einen Überblick über sämtliche vom Beauftragten gestellten Rechnungen sowie über die erhaltenen und die noch ausstehenden Zahlungen gibt.

9.2 Kostendach

Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendaches geht zu Lasten des Beauftragten, es sei denn, der Auftraggeber hätte einer Beststellungsänderung schriftlich zugestimmt oder Mehrkosten aus anderen Gründen zu vertreten.

9.3 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, werden im Vertrag als solche bezeichnet. Insbesondere handelt es sich dabei um Leistungen, die in späteren Phasen oder Teilphasen zu erbringen sind.

Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen sowie deren Vergütung und Berechnungsbasis einigen sich der Auftraggeber und der Beauftragte anhand der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage vor deren Ausführung schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag.

9.4 Honorarkürzungen und Rückbehalt

Bei Nichteinhalten der vertraglich vereinbarten Kostengenauigkeit gemäss Art. 3.3, die durch den Beauftragten verschuldet sind, behält sich der Auftraggeber vor, entsprechende Abzüge am Honorar vorzunehmen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Hat der Beauftragte das Entstehen grösserer Mängel mit oder allein zu verantworten, kann der Auftraggeber einen Rückbehalt mindestens im Umfang der geschätzten Mängelbehebungskosten und des geschätzten Schadens machen. Ein Rückbehaltungsrecht besteht nicht, soweit der Beauftragte den geltend gemachten Rückbehalt sicherstellt. Als Sicherstellung gilt insbesondere eine schriftliche Bestätigung der Versicherung des Beauftragten, wonach für die geltend gemachten Schäden im Falle einer Haftung eine Versicherungsdeckung besteht.

9.5 Schlussabrechnung des Beauftragten

Die in der Teilphase «Leitung der Garantiarbeiten» vereinbarten Leistungen werden bei der Schlussabrechnung des Beauftragten ausgeklammert und können erst nach Durchführung der Schlussprüfung gemäss Art. 177 Norm SIA 118 (2013) bzw. nach Abschluss der Arbeiten aus der betreffenden Teilphase gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern dafür nicht eine auf ersten Abruf einlösbare Erfüllungsgarantie geleistet wird.

10 Sicherheitsvorschriften

10.1 Der Beauftragte hält die massgebenden Sicherheitsvorschriften ein.

10.2 Der Auftraggeber behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei groben oder wiederholten Pflichtverletzungen durch den Beauftragten die sofortige Einstellung der Arbeiten zu veranlassen

11 Wahrung der Vertraulichkeit

11.1 Der Auftraggeber und der Beauftragte behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeitspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

11.2 Die militärische Geheimhaltung richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften.

12 Veröffentlichungen

12.1 Die Veröffentlichung von Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objektes bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Art. 27 URG (Panoramarecht) bleibt vorbehalten. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen schützenswerter Interessen verweigert werden.

12.2 Dem Beauftragten steht das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden.

13 Haftung des Beauftragten

13.1 Der Beauftragte haftet insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, für die Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Veranschlagung und Überwachung der Kosten inkl. Prüfung von Unternehmerrechnungen sowie bei Verlust von Mängelrechten gegenüber dem mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer.

13.2 Ungenügende bzw. fehlerhafte Unterlagen werden vom Auftraggeber zur unentgeltlichen Überarbeitung zurückgewiesen.

13.3 Bei Kosteninformationen kann der Auftraggeber im Rahmen der Genauigkeitsangaben auf das angegebene Kostentotal vertrauen. Sofern für einzelne Kostenelemente Genauigkeitsangaben vereinbart werden sollen, sind diese in der Vertragsurkunde aufzunehmen.

13.4 Die Geschäftsherrenhaftung für beigezogene Dritte beschränkt sich auf die gehörige Instruktion und Überwachung des Dritten, sofern der Auftraggeber den Beizug des Dritten entgegen der Abmahnung des Beauftragten verlangt.

13.5 Der Auftraggeber ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken. Erhebt er gegenüber einem oder mehreren Unternehmern oder Lieferanten ausnahmsweise direkt Mängelrügen, so teilt er dies dem Beauftragten unverzüglich schriftlich mit.

13.6 Wenn ein Schaden, für den der Beauftragte haftet, durch Dritte mitverursacht wurde, wahrt der Auftraggeber seine Rechte gegenüber sämtlichen Verursachern, so dass der haftbare Beauftragte nach Bezahlung des Schadens auf sämtliche Mitverursacher Rückgriff nehmen kann.

14 Arbeitsunterbruch

14.1 Durch den Auftraggeber angeordnete Arbeitsunterbrüche geben dem Beauftragten keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten.

14.2 Bedingt der Unterbruch bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Überarbeitung bestehender Grundlagen oder werden in anderer Weise Mehraufwendungen notwendig, sind diese zusätzlichen Leistungen und deren Vergütung vor deren Inangriffnahme zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

14.3 Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Geltendmachung eines dem Beauftragten durch den Unterbruch entstandenen Schadens, sofern der Beauftragte beweist, dass der Auftraggeber den Unterbruch durch eine Verletzung des Planervertrages verschuldet hat.

15 Rügefrist und Verjährung

15.1 Ansprüche aus dem Vertrag verjähren unter Vorbehalt von Ziffer 15.2 hiernach innert 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung. Für Gutachten beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen.

15.2 Ansprüche aus Mängeln des unbeweglichen Werkes verjähren innert 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werks bzw. des Werkteils zu laufen.

15.3 Mängel sind grundsätzlich innert 60 Tagen seit Entdeckung zu rügen. Plan- und Berechnungsmängel, die zu einem Mangel eines unbeweglichen Werks bzw. Werkteils führen, kann der Auftraggeber indessen während der ersten zwei Jahre nach dessen Abnahme jederzeit rügen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel innert 60 Tagen nach der Entdeckung zu rügen.

16 Urheberrecht

- 16.1 Das Urheberrecht verbleibt beim Beauftragten.
- 16.2 Dem Auftraggeber steht das unentgeltliche, unwiderrufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Beauftragten zur Vollendung des Projektes für seine Bedürfnisse frei zu verwenden. Macht der Auftraggeber von diesem Recht ohne Einbezug des Beauftragten Gebrauch, steht diesem das Recht auf Bezahlung des in diesem Zeitpunkt geschuldeten Honorars zu, soweit vom Auftraggeber anerkannt. Soweit der Honoraranspruch streitig ist, hat der Auftraggeber den entsprechenden Betrag zu hinterlegen oder anderweitig sicherzustellen.
- 16.3 Das Abänderungsrecht des Auftraggebers bezüglich der Arbeitsergebnisse des Beauftragten gilt in begründeten Fällen bereits während der Planungsphase. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird, sofern der Auftraggeber nicht selbst den Grund für die Vertragsauflösung zu vertreten hat.

17 Übermittlung und Aufbewahrung von Dokumenten

- 17.1 Der Beauftragte bzw. jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft bewahrt alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zu diesem Vertrag aufweisen und nicht dem Auftraggeber als Originale übergeben worden sind (wie Unterlagen zu den Entscheidungsschritten und Dokumente des ausgeführten Bauwerkes, seien dies Pläne, Skizzen, Berechnungen, Werkverträge, Bestellungen, Korrespondenzen, Abrechnungsunterlagen, Datenträger usw.), während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung im Zustand der Erstellung kostenlos auf.
- 17.2 Auf Verlangen legt der Beauftragte jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung er sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat.

18 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 18.1 Art. 377 OR wird wegbedungen.
- 18.2 Die Parteien können aus wichtigen Gründen jederzeit entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Auswechseln von Schlüsselpersonen seitens des Beauftragten ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. ohne dass die in Ziffer 7 hiervoor vorbehaltenen Tatbestände vorliegen.
- 18.3 Das Vertragsverhältnis kann im Übrigen von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung vertragsgemäss erbrachten Leistungen werden dem Beauftragten ohne Honorarzuschlag vergütet.
- 18.4 Erfolgt die Vertragsauflösung zur Unzeit, so ist die zurücktretende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den nachgewiesenen Schaden (in keinem Fall jedoch den entgangenen Gewinn) ohne jeden Zuschlag zu ersetzen.
- 18.5 Es liegt keine Auflösung zur Unzeit vor, wenn der Beauftragte dem Auftraggeber oder dieser dem Beauftragten begründeten Anlass zur Vertragsauflösung gegeben hat.
- 18.6 Die Vertragsauflösung durch den Auftraggeber gilt ferner nicht als unzeitig, wenn:
 - Kreditgenehmigungen und Freigaben durch die Legislative, die Exekutive oder eine andere Behörde ausbleiben;
 - Bewilligungen ausbleiben;
 - der Auftraggeber einzelne Phasen nicht auslöst;
 - eine oder mehrere Schlüsselpersonen des Beauftragten, deren Mitarbeit für das Projekt wesentlich ist, in ihrer Funktion ohne Zustimmung des Auftraggebers oder ohne dass die in Ziffer 7 hiervoor vorbehaltenen Tatbestände vorliegen, ersetzt werden.

19 Unterschriften

Die vorstehenden allgemeinen Bedingungen sind integrierender Bestandteil der Vertragsurkunde für Planerleistungen vom

Ort und Datum:

.....,

Ort und Datum:

.....,

Der Auftraggeber:

.....

Der Beauftragte bzw. die Mitglieder der Planergemeinschaft:

.....

.....